

LEISTUNGSUMFANG:

Durchführen von Tiefbau- und Rohrverlegungsarbeiten im Zuge der EU-Ausschreibung der Stadt Blomberg zu den dort vereinbarten Konditionen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Grundlage für diesen Rahmenvertrag/Kontrakt sowie für alle daraus resultierenden Einzelaufträge sind:

1. Die aktuellen "Technischen Richtlinien" des Auftraggebers
2. Die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge des Auftraggebers einzusehen unter (<https://www.westfalenweser.com/wir/unternehmen/lieferanten-einkauf>)
3. Die „Ergänzenden Einkaufsbedingungen zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes 01/2024“ und die "Ergänzenden Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen 12/2021" (siehe URL <https://www.ww-netz.com/wir/unternehmen/lieferanten-einkauf>).

Die vorgenannten Grundlagen und Bedingungen sind auf der Dienstleister – Internetplattform des Auftraggebers zu finden, die mit den persönlichen Zugangsdaten des Auftragnehmers über <https://www-netz.com> zugänglich sind. Sollten noch keine Zugangsdaten vom Auftragnehmer beantragt worden sein oder sollten die Zugangsdaten nicht vorliegen, kann sich der Auftragnehmer mit dem Fachbereich Zentrale Netzaufgaben (TNK) des Auftraggebers in Verbindung setzen: netzservice@ww-energie.com

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Geschäftsunterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

Eine Weitergabe an Auftraggeber bzw. Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, über alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

Bei der Ausführung von Einzelaufträgen hat der Auftragnehmer darauf zu achten, dass von Ihm selbst nur die Arbeiten ausgeführt werden, für die Ihm der Auftraggeber eine Präqualifikation schriftlich erteilt hat.

Für die Sparten, für die dem Auftragnehmer selbst keine Präqualifikation des Auftraggebers vorliegt, ist der Auftragnehmer bei der Beauftragung von Subunternehmern dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer über die für den Leistungsgegenstand benötigte Expertise und Berechtigung verfügen und somit den Rahmen der Qualifikationsanforderungen des Auftraggebers erfüllen.

RANGFOLGE DER VEREINBARUNGEN:

Vorrang des Vertrages:

Für die Abwicklung des Auftrages gelten der Reihe nach:

1. Dieser Vertrag
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers
3. Die Angebote des Auftragnehmers

PREISE / ABRECHNUNG:

Die Abrechnung erfolgt zu den Einheitspreisen des o.g. Leistungsverzeichnisses (LV).

Die Mitteilung über die Fertigstellung der Baumaßnahme hat unverzüglich an den beauftragenden Projektleiter/-verantwortlichen des Auftraggebers zu erfolgen.

Für diesen Auftrag wird vom Auftragnehmer ein Aufmaß erstellt. Die Erstellung und die Erfassung der Aufmaße sind unverzüglich jedoch spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahme beim Auftraggeber einzureichen.

Die Vergütung erfolgt nach Vorlage sämtlicher Unterlagen in der geforderten Güte und Abnahme durch den Auftraggeber im Gutschriftsverfahren.

ABWICKLUNG:

Für die gesamte Koordination und Ausführung der Bauprojekte ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

TERMINE:

Dem Auftragnehmer wird die Terminvorgaben für die Abwicklung des Projektes durch den Projektleiter des Auftraggebers mitgeteilt. Die Einhaltung der vereinbarten Termine stellt der Auftragnehmer sicher.

HAFTUNG

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen haften wie folgt:

Der AN haftet dem AG dem Grunde nach für alle schuldhaft zugefügten Sach- und Personenschäden.

Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung für Sachschäden am Eigentum des Auftraggebers oder dessen Auftraggebern bzw. für Sachschäden an vom AG oder dessen Auftraggebern zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteilen, Anlagen und Einrichtungen, ist insgesamt begrenzt auf Höhe des Auftragswerts je Schadenereignis für Sachschäden.

Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste wie Produktionsausfall, Stillstandskosten, entgangener Gewinn, Energieausfall, Kapitalkosten, Ersatzbeschaffung von Energie sowie sonstige, außerhalb des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes liegende Ansprüche, ist ausgeschlossen.

Die Geltendmachung weitergehender oder anderer Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Einräumung von Beschaffenheitsgarantien, in Fällen von arglistiger Täuschung sowie wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

GEWÄHRLEISTUNG:

Für die Güte der Ausführung übernehmen Sie eine Gewähr entsprechend den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C mit den einschlägigen DIN-Vorschriften.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre, gerechnet von der Übergabe an.

ARBEITSSICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung des Arbeitsschutzrechts und der dem Umweltschutz zuzuordnenden Gesetze sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

Der Auftragnehmer hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln (Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen) und zu dokumentieren. (siehe Arbeitsschutzgesetz §§ 5,6)

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Arbeitsschutzgesetzgebung insbesondere seiner Unterweisungspflicht einschließlich Dokumentation nachzukommen. Arbeitsunfälle sind mit Namen des Verunfallten, Hergang, voraussichtliche Ausfallzeiten und veranlassten Maßnahmen zusätzlich mit einer Kopie der BG-Unfallanzeige unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber - arbeitsschutz@ww-energie.com - zu übermitteln. Persönliche Daten sind zu schwärzen. Dies betrifft die Punkte 5-8 (Geb. Datum, Persönliche Anschrift, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie Punkt 13 (Krankenkasse).

Arbeitssicherheit hat beim Auftragnehmer und all seinen Vertragspartnern einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund hat sich der Auftraggeber dazu entschieden, die in der Straßenverkehrsordnung (StVO) §35 (6) geregelten Sonderrechte (Anbringung von weiß-rot-weißer retroreflektierender Folie) auch bei den Fahrzeugen des Auftragnehmers verpflichtend vorzuschreiben.

Die weiß-rot-weiße Folie stellt einen hohen Sicherheitsfaktor zum Schutz von Personen dar, wenn die Fahrzeuge als Sicherungsfahrzeug (Arbeitsstellen von kurzer Dauer, nächtliche Störungseinsätze etc.) eingesetzt werden. Die Folierung ist gemäß der DIN 30710 auszuführen. Ggf. sind eine oder mehrere Rundumleuchten gemäß § 52 Abs. 4 StVZO zu verwenden.

Betroffen sind alle Fahrzeuge, die im Baustellenverkehr eingesetzt werden (Lkw, Transporter, Radlader, Bagger etc.).

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Auftragnehmer für die Umsetzung bei eingesetzten Subunternehmen selbst verantwortlich ist.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Gemäß DGUV Vorschriften- und Regelwerk, und der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 Gefährdungsbeurteilung) ist die korrekte Anwendung persönlicher Schutzausrüstung bei der Ausführung der Arbeiten für diesen Auftrag erforderlich. Dazu können situativ gehören: Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Warnkleidung, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille usw.

Der Auftragnehmer ist angehalten seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen und als Arbeitgeber die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Umweltschutzes sind verursachte Leckagen mit gefährlichen Stoffen, Feuer und sonstige umweltrelevante Ereignisse unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber (siehe o.a. E-Mail-Adresse) zu melden.

In diesem Zusammenhang vom Auftraggeber angeforderte Statistiken sind vom Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Das Gleiche gilt für die angefallenen Arbeitsstunden der Mitarbeiter des Auftragnehmers für den jeweiligen Leistungsumfang.

Bei Unterlassung der Sicherheits- und Umweltvorschriften behält sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer die Präqualifikation zu entziehen.

DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

1. Allgemeine Datenschutzverpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und aller anderen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der im Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben verarbeiten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers oder der betroffenen Person zulässig.

3. Datensicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) gemäß Artikel 32 DSGVO zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung.

4. Rechte der betroffenen Personen

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber, soweit möglich, bei der Erfüllung der Pflichten hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen (z.B. Auskunftsrecht, Berichtigungsrecht, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht).

5. Auftragsverarbeitung

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, wird ein separater Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 DSGVO abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten der Datenverarbeitung und stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

6. Meldung von Datenschutzverletzungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird. Diese Information muss alle notwendigen Details enthalten, um dem Auftraggeber eine Bewertung der Verletzung und gegebenenfalls die Meldung an die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen zu ermöglichen.

7. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die unter seiner Aufsicht Zugang zu personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit verpflichtet und über die datenschutzrechtlichen Anforderungen informiert sind.

8. Rückgabe und Löschung von Daten

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf Aufforderung des Auftraggebers hin, löscht oder gibt der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten zurück, es sei denn, eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

9. Kontrolle und Audit

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu kontrollieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und Audit-Maßnahmen zu ermöglichen.

SONSTIGES:

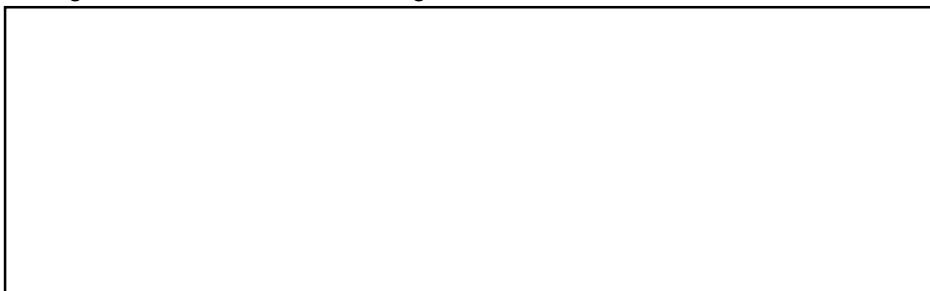
Für die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten, insbesondere in Bezug auf Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen, berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch seine Arbeiten verursacht werden. Von allen Ansprüchen Dritter, die bei Ausführung dieses Auftrages gegen den Auftragnehmer erhoben werden sollten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

BESTÄTIGUNG DES AUFTRAGNEHMERS:

Der Auftragnehmer hat diesen Auftrag dem Auftraggeber vollinhaltlich per e- Mail zu bestätigen

Auftragsannahme durch den Auftragnehmer



Ort/Datum

Firma/Unterschrift